

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 2. April 1937

Nachstehend wird den Kirchenvorständen die vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten erlassene dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche zur Kenntnis gebracht:

„Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 203) die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1178) folgende Regelung getroffen:

§ 1

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzblatt I Seite 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

§ 5

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
gez. Kerrl."

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Dienstwohnungen für nichtgeistliche Beamte und Angestellte der Gemeinde vom 12. März 1937 (GWM. 1937 Seite 21)

Zu § 1: In dem Falle der im Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen ist die Miete von den Beamten oder Angestellten voll zu zahlen.

Zu § 3: Für Wohnungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemietet waren, haben die Kirchenvorstände sich umgehend zu äußern, ob die Wohnung als Dienstwohnung in Frage kommt oder nicht. Falls die Wohnung als Dienstwohnung angesehen wird, ist mit einzureichen der Antrag auf Nachbewilligung der vollen Miete einschließlich etwaiger Zahlungen für Zentralheizung und Warmwasser. Die Mieten sind mit dem vollen Betrage nachzubewilligen, da der Anteil des Beamten in Höhe von 10 v. H. seines Gehaltes einschließlich der Beträge für Zentralheizung und Warmwasser von der Kirchenhauptkasse einbehalten und nicht an die Gemeinde abgeliefert wird. Mieteverträge, aus denen insbesondere auch die Beträge für Zentralheizung und Warmwasser hervorgehen müssen, sind beizulegen.

Zu § 5: Für die Berechnung wird das ungekürzte Bruttogehalt ausschließlich der Kinderzuschläge zugrunde gelegt. Die im 2. Absatz genannten Ausnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Wohnungen, die in verbenden Anlagen untergebracht sind. Diese Regelungen müssen vom Rechnungshof erneut genehmigt werden. Die in Frage kommenden Kirchenvorstände werden ersucht, entsprechende Anträge mit genauer Angabe der Regelung (Lage der Wohnung, Zahlung des Beamten, Dienstbereitschaft u. dgl.) einzureichen.

Zu § 6: Soweit Mieteverträge von den Beamten abgeschlossen sind, wird eine Änderung mit Rücksicht auf die Kostenersparnis nicht für erforderlich gehalten. Bei Neumietungen ist jedoch entsprechend zu verfahren.

Pfarrkonvent

Der Pfarrkonvent am zweiten Mittwoch im April fällt wegen der Osterferien aus. Die nächste Zusammenkunft ist am Mittwoch, dem 12. Mai 1937.

Buch über Ausstellung von Urkunden aus den Kirchenbüchern

Im Verlage des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland ist ein Buch erschienen: „Kirchenbuchurkunden für Sippenforschung und deutschblütigen Abstammungsnachweis, ein Wegweiser für Pfarrer und Kirchenbuchführer in die geltenden Bestimmungen, Erlasse und Gebührenordnungen“. Verfasser ist Konsistorialrat Dr. Kronenberg, der Sachbearbeiter für Kirchenbuchfragen beim Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche. Das Buch kostet 1,25 RM.

Diese Schrift kann allen Kirchenbüros nur bestens empfohlen werden. Sie enthält eine Zusammenfassung aller bis jetzt ergangenen Bestimmungen über Auszüge aus den Kirchenbüchern, Gebührenordnung, Archivalienschutz usw. Das Buch kann in der Kanzlei des Landeskirchenamts eingesehen werden; hier werden auch Bestellungen zur Weiterleitung an den Preßverband entgegengenommen.

Deutsche Kriegsblinden Arbeitsfürsorge

Das Deutsche Kriegsblinden-Adolf-Hitler-Haus zu Berlin, die Zentralstelle des gesamten deutschen Kriegsblindenwesens, der auch die Deutsche Kriegsblinden-Arbeitsfürsorge des Bundes erblindeter Krieger angeschlossen ist, hat eine Zweigstelle für die Hansestadt Hamburg und die Provinz Schleswig-Holstein nach Hamburg gelegt.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, einen angemessenen Teil ihres Bedarfs an Besen, Bürsten, Matten usw. bei der Deutschen Kriegsblinden-Arbeitsfürsorge, Zweigstelle Hamburg Admiralitätsstraße 71/72, zu decken.

Aufführung eines niederdeutschen Osterspiels in der St. Georgskirche

Am Dienstag, dem 6., und Donnerstag, dem 8. April 1937, 20 Uhr, finden in der St. Georgskirche Aufführungen des Niederdeutschen Osterspiels „Christi Dood und Uperstaan“ statt.

Die Geistlichen werden gebeten, in den Gottesdiensten am 4. April 1937 auf diese Aufführungen hinzuweisen.

Neue Anschrift

Pastor Walther Blumhoff, Hamburg 13, Schlüterstraße 58, III., Fernsprecher: 44 55 91.

Der Landesbischof

Tügel

